

# Satzung des Ken Bu Kan Dojo e.V.

(in der aktualisierten Fassung vom 18.05.2017)

## § 1

### Namen und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Ken Bu Kan Dojo. Er hat seinen Sitz in München und führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München den Namenszusatz e.V.

## § 2

### Vereinszwecke

1. Zweck des Vereins ist die Pflege traditioneller japanischer Künste und unter diesen vornehmlich des Aikido. Im Rahmen dieser Zwecksetzung fördert der Verein den deutsch-japanischen Kulturaustausch.
2. Zur Durchführung dieser Zwecke erwirbt oder mietet der Verein geeignete Einrichtungen.
3. Der Verein verfolgt seine Zwecke durch eigene Tätigkeit und die Unterhaltung eigener Einrichtungen sowie durch Beteiligung und Kooperation mit anderen geeigneten Institutionen.
4. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Ziele.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Erstattung von nachweisbaren Aufwendungen für den Verein und die Zahlung von Vergütungen für Trainer werden durch die vorstehenden Bedingungen nicht berührt.

## § 4

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

### Mittel

Mittel zur Deckung der Kosten des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Zuwendungen von Förderern
- c) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln

d) Erträge aus den Einrichtungen und Aktivitäten des Vereins

e) Erträge aus dem Vereinsvermögen

## § 6

### Mitgliedschaft

1. Im Verein gibt es ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, die bereit ist, den Verein durch ihre Aktivität zu unterstützen. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, die Zweck und Arbeit des Vereins in ideeller und/oder materieller Weise unterstützt. Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sowie zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechtes, nicht jedoch zur Ausübung des Stimmrechtes.
4. Ehrenmitglieder sind ordentliche oder fördernde Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste und Engagement für den Verein ausgezeichnet haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit bestätigt.
5. Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand und benachrichtigt den Bewerber durch eine schriftliche Mitteilung. Ein Aufnahmezwang besteht für den Verein nicht.
6. Die Ausübung aller Mitgliederrechte für ordentliche und fördernde Mitglieder ist von der fristgerechten Zahlung der Beiträge abhängig.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind mit einer 4-wöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes, den jedes Mitglied an den Vorstand richten kann, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 7

### Beiträge

1. Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder zahlen jährlich im Voraus einen Beitrag an den Verein. Als fristgerechte Beitragszahlung für die Ausübung der Mitgliedsrechte gilt der Eingang des Jahresbeitrages auf dem Vereinskonto bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres.
2. Wird die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erworben, so ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Zur Ausübung der Mitgliedsrechte muss der Jahresbeitrag vor der nächsten Mitgliederversammlung auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Falls das neue Mitglied an der ersten Mitgliederversammlung nach seinem Eintritt nicht teilnimmt, wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag fällig.
3. Die Höhe des Beitrages für ordentliche Mitglieder und des Beitrages für fördernde Mitglieder wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
4. Beiträge und Spenden an den Verein dürfen nur im Rahmen der in §2 dargelegten Zielsetzung des Vereins, also gemeinnützig, verwendet werden.
5. Ehrenmitglieder werden vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

## § 8

### Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist ebenso einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschluss über alle den Vereinszweck betreffenden Fragen.
  - b) Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen.
  - c) Wahl des Vorstandes aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.
  - d) Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung.
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder.
  - f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
  - g) Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes.
  - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
3. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Versammlung entscheidet der Vorstand.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat einer der beiden Vorstände, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsvorsitzenden wählt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist bei Beginn der Mitgliederversammlung aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern zu bestellen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern spätestens 14 Tage nach der Versammlung zuzusenden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
8. Sollte auf Grund einer beschlossenen Satzungsänderung das Finanzamt die Gemeinnützigkeit in Frage stellen, muss innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich. Für den Vorstand kandidieren kann jedes ordentliche Vereinsmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Dies sind vornehmlich die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Geschäfte mit einem Geschäftswert über € 3000,- sind für den Verein nur dann rechtsverbindlich, wenn zwei Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis sind die einzelnen Mitglieder des Vorstandes von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen, der im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung handelt.
4. Der Vorstand wird einberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe der Gründe verlangt. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst.
6. Der Vorstand muss zur Mitgliederversammlung den von einem neutralen Steuerberater geprüften Jahresabschluss vorlegen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

## § 11

### Auflösung und Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Ken Bu Kai e.V., Sitz München, eingetragen beim Amtsgericht München, Registernummer VR 19088. Diese Vereinigung erhält das verbleibende Vermögen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Gründungsmitglieder am 9.4.1989:

Jutta von Bieberstein-Lutz  
Walter Ecker  
Jochen Grün  
Klaus Hagedorn  
Andreas Hendrich  
Gay O'Doherty  
Bertram Wohak